



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

A. Problem

Das schleswig-holsteinische Kommunalabgabengesetz ermächtigt Gemeinden, die als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind, zum Zwecke der Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe zu erheben. Rechtsgrundlage hierfür sind § 10 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit einer entsprechenden Ortssatzung.

Bei der Abgabekalkulation können dabei aktuell nur diejenigen Aufwendungen berücksichtigt werden, die eine Gemeinde für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung ihrer zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen tätigt.

Um die Attraktivität des Tourismusstandortes Schleswig-Holstein durch moderne Angebote weiter zu erhöhen, besteht seitens der Gemeinden der Bedarf, die Verwendung des Kurabgabeaufkommens flexibler zu gestalten.

Ein Baustein ist dabei die Entwicklung eines Verkehrskonzeptes für eine umweltfreundliche Mobilität von Kur- und Erholungsgästen. Hierzu ist im Auftrag von NAH.SH das „Modellprojekt Fahrscheinloser Nahverkehr für Touristen in Schleswig-Holstein“ ins Leben gerufen worden, wonach eine besondere Gästekarte eingeführt werden soll, die die örtliche Kurkarte ersetzt und Touristen die kostenlose Nutzung von Bussen und Bahnen in den verschiedenen Verkehrsverbänden Schleswig-Holsteins ermöglicht. Finanziert werden soll dieses Konzept durch einen (geringen) Aufschlag auf die Kurabgabe. Die Landesregierung sieht in dieser Erweiterung der kommunalen touristischen Konzepte einen wichtigen Schritt für eine zukunftsweisende und umweltfreundliche Entwicklung des Tourismus in Schleswig-Holstein.

Das Konzept ist geeignet, die Attraktivität des Tourismusstandortes Schleswig-Holstein zu steigern. Es greift auf ein bereits in der Praxis in Baden-Württemberg erprobtes erfolgreiches Konzept der dort so genannten Konus-Card zurück. Gleichzeitig vermeidet es Eingriffe in die kommunale Finanzhoheit und dient der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, indem den Kommunen die Möglichkeit eröffnet wird, ein zusätzliches touristisches Angebot zu unterbreiten, dessen (Re-)Finanzierung abgesichert ist. Im Nebeneffekt kann eine bessere Auslastung des öffentlichen Personennahverkehrs erreicht werden.

B. Lösung

Durch Änderung der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 10 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz wird der Umfang der kalkulationsfähigen Aufwendungen nur für die Kurabgabe erweitert. Keine Veränderung ergibt sich daraus indes für die Tourismusabgabe; die regionale Wirtschaft wird damit nicht belastet.

Die Ergänzung der Kurabgaberegungen soll klarstellen, dass eine den Kur- und Erholungsgästen gebotene Möglichkeit zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu den zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen gehört. Die für den Verbund anfallenden Kosten, die anteilig auf die jeweiligen Gemeinden entfallen, rechnen zu denjenigen Kosten, die mit der Kurabgabe gedeckt werden können.

Im Ergebnis würde durch diese Gesetzesänderung der Rechtsrahmen dafür geschaffen, dass die Gäste eine deutliche Aufwertung ihrer Kurkarten durch ein attraktives touristisches Mobilitätskonzept erfahren, die Nutzung des ÖPNV in Schleswig-Holstein gestärkt wird und die Gemeinden und die regionale touristische Wirtschaft von den mobilen Gästen gegenseitig profitieren.

C. Alternativen

Als Alternative kommt nur ein Verzicht auf die erweiternde Regelung im Kommunalabgabengesetz in Betracht. Dies hätte aber zur Folge, dass den Gemeinden eine Weiterentwicklung ihrer touristischen Angebote mit Blick auf den Ausbau überregionaler ÖPNV-Angebote verwehrt bliebe. Ohne (Re-)Finanzierungsmöglichkeit ist die Einführung eines solchen Angebots für die Kur- und Erholungsgäste durch die Gemeinden nicht möglich.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Grundsätzlich wird mit der Erweiterung der Kurabgaberegung allen Städten und Gemeinden, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, ermöglicht, zukünftig auch Aufwendungen, die ihnen für die Bereitstellung touristischer Verkehrskonzepte für Kur- und Erholungsgäste entstehen, in die Kurabgabe einkalkulieren zu können.

Entscheidet sich eine Stadt oder Gemeinde für den Ausbau und die Bereitstellung eines verkehrlichen Mobilitätskonzeptes für ihre Kur- und Erholungsgäste im Verbund mit anderen Kommunen, hängt der damit verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand von den individuellen Gegebenheiten vor Ort ab und kann daher nicht beziffert werden.

Finanziert wird diese besondere Gästekarte durch einen pauschalen Aufschlag auf die Kurabgabe, der anhand der Aufwendungen kalkuliert werden muss und beispielsweise in Baden-Württemberg für die Konus-Card 36 Cent pro Übernachtung beträgt. Aus deren Erlös erhalten die beteiligten Verkehrsbünde einen Beitrag von den Gemeinden.

Diese Aufwendungen können durch die Gemeinden nur im Rahmen der Kurabgabe einkalkuliert werden. Es findet keine Umlage über die Tourismusabgabe auf die heimische Wirtschaft statt.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Bei der Erhebung von Kurabgaben handelt es sich um eine Aufgabe, die von den Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung wahrgenommen wird und die sich im Wesentlichen auf das Gemeindegebiet beschränkt. Die Frage der länderübergreifenden Zusammenarbeit entfällt daher.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Präsident des schleswig-holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 6. Juni 2016 von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten.

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
des Landes Schleswig-Holstein

Vom...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Bereich der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort kann für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe erhoben werden. Als Aufwendungen der Gemeinde gelten auch Kosten, die ihr im Rahmen eines überregionalen Verbunds entstehen, der den Kur- und Erholungsgästen die Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einräumt. Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde zur Durchführung der in Satz 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen bedient, gelten als Aufwendungen der Gemeinde, wenn sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden. Mehrere Gemeinden, die als Kur- oder Erholungsort anerkannt worden sind, können eine gemeinsame Kurabgabe erheben, deren Ertrag die Gesamtaufwendungen für die in Satz 1 und 2 genannten Maßnahmen nicht übersteigen darf.“

2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig

Ministerpräsident

Stefan Studt

Minister für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Reinhard Meyer

Minister für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Technologie

Begründung

Allgemeiner Teil

Anerkannte Kur- und Erholungsorte haben aufgrund einer entsprechenden Regelung im Kommunalabgabengesetz die Möglichkeit, ihre finanziellen Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen im Wege der Erhebung einer Kurabgabe zu refinanzieren.

Als typische, mit Kurabgaben finanzierbare gemeindliche Einrichtungen sind Kurhäuser, Kurmittelhäuser, Heilquellen, Kurparkanlagen, Kurorchester, Trink- und Lesehallen, Spazier- und Wanderwege, Strandpromenaden, Schwimmbäder und Ähnliches anzusehen.

Gemeindeübergreifende Mobilitätsangebote waren als Verwendungszweck für die Kurabgabe bislang nicht vorgesehen. Da sich das touristische Aufgabenspektrum im Laufe der Jahre allerdings verändert hat, werden derartige Möglichkeiten immer öfter in Betracht gezogen.

Gerade bei regional abgestimmten Mobilitätsangeboten ist es naheliegend und sinnvoll, möglichst viele engagierte Kommunen zu integrieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mittels der Kurabgabe zumindest teilweise refinanzieren zu können. Dadurch kann auch ein wichtiger Beitrag zur interkommunalen Zusammenarbeit, wie beispielsweise der Schaffung gemeinsamer, effizienter touristischer Mobilitätsangebote, geleistet werden.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu 1.

Die Erweiterung des Kostenbegriffs ermöglicht den Städten und Kommunen, gezielt Aufwendungen für überregionale Mobilitätsangebote für Kur- und Erholungsgäste in deren Kalkulation der Kurabgabe miteinzubeziehen. Voraussetzung ist letztlich eine konkrete Satzungsregelung im Rahmen der jeweiligen Ortssatzung zur Erhebung der Kurabgabe. Die Regelung im KAG stellt insoweit lediglich eine Ermächtigungsgrundlage dar. Ob und inwieweit die einzelne Kommune hiervon Gebrauch macht, liegt in ihrer alleinigen abschließenden Entscheidung.

Zu 2.

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.